

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 198/2022
vom 10. Juni 2022
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2022/1898]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1859 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung bestimmter Daten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/96 der Kommission vom 25. Januar 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1859 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung bestimmter Daten ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 398/2021 vom 10. Dezember 2021 ⁽³⁾ gelten die Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1859 und (EU) 2022/96 der Kommission nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21azkaa (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/781 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„21azkaa. **32019 R 1859**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1859 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung bestimmter Daten (ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 10), geändert durch:

— **32022 R 0096**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/96 der Kommission vom 25. Januar 2022 (ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/1859 und (EU) 2022/96 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 398/2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 1.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juni 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN
